

§ 0089 BGB

(1) Die Vorschrift des § [31 BGB](#) findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des [öffentlichen Rechts](#) entsprechende Anwendung.

(2) Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des [öffentlichen Rechts](#) das Insolvenzverfahren zulässig ist, von der Vorschrift des § [42 Abs. 2 BGB](#).